Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Ferner prozeß auch erkennt. Daß er
seinem gegentheil die gericht. Costen
derentwegen erlegten Schadens nach rechtl.
licher verzeichung zuerstatten und zu
bezahlen, schuldig sein soll. c.

Urtl.

Im sargenen Mandati et Citat. der
Pfandung des Holzgerichts Hengstett
und andt. beurtheilt. 30 Octobris
Anno 82. ergang

Altenburg
Contra
Brijeren.

Ano. 2.